

Daß bei der vorbesprochenen prinzipiellen Verschiedenheit über das Wesen des Verlagsrechts gegenüber dem durch positive Rechtsnormen sach- und zeitgemäß geregelten und geschützten Urheberrechte die richterliche Entscheidung über Streitfragen zwischen Urheber und Verleger, welche sich an die Auslegung und Ausführung der zwischen ihnen errichteten Verlagsverträge knüpfen und mit der fortschreitenden technischen und wirtschaftlichen Entwicklung des Buchhandels und des geistigen Bildungsfonds sich bis zu unerträglicher Verwirrung und Schärfe steigern, zu einer ebenso schwierigen Aufgabe wird, wie das Bedürfniß des Verlagsbuchhandels nach einer dem Urheberrechtsgesetze analogen Gesetzgebung ein äußerst dringliches und unabweisliches ist, bedarf keiner weiteren Ausführung. Nur darauf sei schon hier hingewiesen, daß seit der Codification des preussischen Landrechts, welches bis zum deutschen Reichsgesetze über das Urheberrecht die vollwichtigsten Bestimmungen über den Verlagsvertrag enthalten hat, in dem preussischen Obertribunal zu Berlin und seit 1870 in dem Reichs-Oberhandelsgerichte zu Leipzig eine höchst achtungswerthe Quelle für die Rechtsprechung und die mit ihr unzertrennlich verbundene Fortbildung des Verlagsrechts gegeben ist. Die umfassendste und beste Grundlage aber sowohl für die Quellen des bestehenden Verlagsrechtes, als auch für dessen legislatorische Fortbildung wird unzweifelhaft die Zusammenstellung der gesetzlichen Bestimmungen über den Verlagsvertrag von Petsch abgegeben, und jedenfalls wird man der juristischen und wirtschaftlichen Natur, wie der geschichtlichen Entwicklung des Verlagsrechts mehr auf den Grund kommen, wenn man das im Jahre 1870 durch positive Gesetzesbestimmungen normirte Urheberrecht an Schriftwerken u. s. w. in seinen wesentlichen Grundzügen verfolgt.

Berichtigung: In dem ersten Artikel lese man auf S. 3767, 1. Sp., Ze. 11 v. u. statt Arbeitseintheilung: Arbeitstheilung, und Ze. 10 statt Corporation: Cooperation.

### Rechtsfälle.

Aus Stettin berichtet der „General-Anzeiger“ unter dem 25. Sept.: Vor der Criminal-Abtheilung des hiesigen königl. Kreisgerichts erschien heute der bereits wegen Nachdrucks des Bollhagen'schen Gesangbuches bestrafte Buchdruckereibesitzer Robert Graßmann von hier, um sich wegen unbefugten Nachdruckes des im Verlage der Hessenland'schen Officin im Jahre 1861 erschienenen „Neuen Bollhagen'schen Gesangbuches“ zu verantworten. Der der Anklage zu Grunde liegende Thatbestand ist in Kürze folgender: Von dem hiesigen k. Consistorium wurde im Jahre 1859 der verstorbene Consistorialrath Hoffmann mit der Herausgabe eines neuen Gesangbuches, welches das alte bisher in Stettin und auch in der Provinz Pommern vielfach in Gebrauch befindliche Bollhagen'sche Gesangbuch zu Grunde zu legen sei, beauftragt. Das hierauf bearbeitete neue Gesangbuch, in dem ein großer Theil der früher in dem Bollhagen vorhandenen jetzt veralteten Gefänge fortgelassen, dafür aber gegen 400 neue Lieder in einem Anhang hinzugefügt waren, wurde der Firma Hessenland hier im Jahre 1861 mittelst Vertrages gegen Zahlung von 1000 Thln. an das Consistorium in Verlag gegeben. Ende des Jahres 1873 erhielten die jetzigen Besitzer der Hessenland'schen Officin durch ein Schreiben eines ihrer Geschäftsfreunde in der Provinz Kenntniß davon, daß von dem Angeklagten Graßmann ein Gesangbuch, von dem im Hessenland'schen Verlage nur ganz unbedeutend im Inhalt verschieden, unter demselben Titel „Neues Bollhagen'sches Gesangbuch“ erschienen sei und dem vom Consistorium herausgegebenen vielfach Concurrnz mache. Von den Verlegern des amtlich bearbeiteten Buches wurde deshalb gegen den Buchdruckereibesitzer

Graßmann wegen Nachdrucks der Strafantrag gestellt, die Entschädigungsforderung jedoch vorbehalten. In dem nun seit über 3 Jahren schwebenden Prozeß sind 3 Gutachten des königl. literarischen Sachverständigen-Vereins in Berlin eingeholt worden. Der Angeklagte hatte behauptet, daß von ihm aus den überhaupt vorhandenen 50,000 geistlichen Liedern mit vieler Mühe und Arbeit eine Auswahl von nahe 800 derselben getroffen worden sei und er diese Sammlung dem hiesigen königlichen Consistorium zur Begutachtung im Jahre 1857 in der Absicht vorgelegt habe, seinerseits ein neues, zeitgemäßes Gesangbuch in seinem Verlage erscheinen zu lassen. Im Jahre 1858 habe er eine zweite Sammlung derselben Behörde vorgelegt, und seien beide Manuscripte dem Referenten Hrn. Consistorialrath Hoffmann zur Begutachtung übermittlelt; beide Sammlungen befinden sich in den Acten, eine dritte jedoch, welche der Angeklagte dem Hrn. Hoffmann im Jahre 1859 übergeben haben will, ist nicht mehr zu ermitteln. Hr. Graßmann führt nun an, daß aus diesen von ihm verfaßten Sammlungen der größte Theil der Lieder von dem Hrn. Hoffmann in das neue Bollhagen'sche Gesangbuch übernommen sei, daß im Ganzen von den neu aufgenommenen Liedern nur 20 aus seinen Arbeiten nicht benutzt, dagegen aber 14 darin nicht enthaltene neu aufgenommen seien. Hieraus gehe deutlich hervor, daß er sich als Verfasser des neuen Bollhagen'schen Gesangbuches mit Fug und Recht ansehen könne und deshalb auch befugt gewesen sei, aus seinen Manuscripten ebenfalls eine Auswahl — die freilich merkwürdig mit der Hoffmann'schen Wahl übereinstimmt — zu veranstalten und, da im Jahre 1867 bereits das alte Bollhagen'sche Buch Gemeingut geworden sei, auch aus diesem einen Theil der darin enthaltenen Gefänge abzudrucken. — Die drei von dem literarischen Sachverständigen-Verein in Berlin abgegebenen Gutachten in dieser Angelegenheit gehen dahin, daß nach Lage der Sache hier entschieden ein unerlaubter Nachdruck vorliege. Aus den von Hrn. Graßmann dem mit Bearbeitung des neuen Gesangbuches beauftragten Herrn vorgelegten ca. 800 Liedern habe dieser mit großer kritischer Sondernung und mit Zuhilfenahme weiterer Quellen eine Auswahl getroffen und die Redaction des neuen Buches geleitet, auch könne Hrn. Graßmann eine Mitarbeiterschaft an demselben nicht eingeräumt werden, da durch nichts bewiesen sei, daß er gemeinschaftlich mit Hrn. Hoffmann an der Redaction u. theilgehabt. In der Bertheidigung suchte der Angeklagte nachzuweisen, daß sein eigenes Geistesproduct, die Arbeit von 10 Jahren, von dem Consistorialrath Hoffmann zu seinem Schaden und dessen Nutzen (S. P. soll 500 Thaler Honorar für die Bearbeitung erhalten haben) gemißbraucht worden sei. Er schlägt noch zur weiteren Vernehmung in dieser Sache 3 Sachverständige, Hrn. Missionsdirector Dr. Wagemann in Berlin, Hrn. Professor Dr. Wadernagel und Hrn. Prediger v. Kölln in Breslau, vor. Eine scharfe Kritik des literarischen Sachverständigen-Vereins zog dem Angeklagten seitens des Hrn. Vorsitzenden eine Rüge zu, möglicherweise wird noch eine Klage wegen Beleidigung dieser Behörde die Folge sein. Schließlich bittet Hr. Graßmann um seine Freisprechung. Der Staatsanwalt hatte gegen den Angeklagten, den er des Nachdruckes für schuldig erachtete, eine Geldstrafe von 1500 M. event. 3 Monate Gefängniß und Vernichtung sämmtlicher vorhandenen Exemplare des Nachdruckes beantragt. — Das Urtheil des Gerichtshofes lautete dahin, daß die von dem Angeklagten veranstaltete Ausgabe des neuen Bollhagen'schen Gesangbuches als Nachdruck im Sinne des Gesetzes zu betrachten sei und daß die vorhandenen Vorräthe an Exemplaren, Stereotypen und Druckeinrichtungen einzuziehen seien. Von Strafe und Kosten wurde der Angeklagte freigesprochen, weil anzunehmen sei, daß derselbe in gutem Glauben gehandelt habe.